

Gemeindehausplatz 1  
Postfach  
6048 Horw  
www.horw.ch

An die Mitglieder  
des Einwohnerrates  
der Gemeinde Horw

Kontakt Oskar Mathis  
Telefon 041 349 12 30  
Telefax 041 349 14 83  
E-Mail oskar.mathis@horw.ch

7. Oktober 2011 G1.04.04

### **Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 598/2011 von Sommerhalder Rita, CVP: Sozialhilfe**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. Juli 2011 ist von Frau Rita Sommerhalder, CVP, folgende Interpellation eingereicht worden:

"Das Schweizer Stimmvolk hat im Herbst 2010 beschlossen, das Arbeitslosenversicherungsgesetz zu revidieren. Das neue AVIG ist per 1. April 2011 in Kraft getreten und hat anscheinend bereits Wirkung gezeigt. So sind zum Beispiel im Kanton Luzern per 1. April 2011 16'000 Personen von dieser Revision betroffen. Ca. 4'500 Personen sind neu ausgesteuert worden.

Meine Fragen:

- Wie hoch ist die durchschnittliche Arbeitslosenquote vor und nach der Gesetzesänderung in Horw?
- Hat sich die Anzahl der Dossiers der wirtschaftlichen Sozialhilfe aufgrund der Änderungen des AVIG per 1. April 2011 in Horw geändert?
  - Wie viele Personen sind neu von der wirtschaftlichen Sozialhilfe abhängig?
  - Wie viele davon sind Jugendliche?
  - Wie viele davon sind Ausländer?
  - wie viele davon sind Alleinerziehende?
- Welche Auswirkung hat diese eventuelle Änderung auf die laufende Rechnung 2011 und auf das Budget 2012?
- Wie viele Personen in Horw sind Empfänger wirtschaftlicher Sozialhilfe? Jahr 2010 und 2011 (Stand der Beantwortung) Anzahl und in Prozent der Horwer Gesamtbevölkerung?
  - Wie viele davon sind Jugendliche?
  - Wie viele davon sind Ausländer?
  - Wie viele davon sind Alleinerziehende?
  - Wie viele davon sind Bewohner von Heimen (Stationäre Einrichtungen)?

Unlängst konnte aus der Presse entnommen werden, dass Horw seit Längerem im sozialen Bereich mehr leistet als gesetzlich vorgesehen. Ein Aspekt sind die Mietzins- und AHV-Beihilfen, die das Horwer Stimmvolk beibehalten wollte.

- Gibt es im Vergleich zu anderen Gemeinden noch andere zusätzliche Leistungen, die freiwillig gewährt werden?
- Die SKOS-Richtlinien enthalten Empfehlungen für die Bezahlung der Lebenshaltungskosten. Hält sich Horw an diese Richtlinien, oder wird mehr ausbezahlt (z.B. Mietzins)? "

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1. Wie hoch ist die durchschnittliche Arbeitslosenquote vor und nach der Gesetzesänderung in Horw?

Die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit hat uns folgende Daten geliefert. Im April 2011 stempelten auf dem Arbeitsamt Horw 129 Personen, 19 weniger als im März 2011, was folgende Arbeitslosenquoten für das Jahr 2011 im Vergleich ergibt:

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
2.2	2.2	2.2	1.9	1.9	1.7	1.8	1.7

Zu 2. Hat sich die Anzahl der Dossiers der wirtschaftlichen Sozialhilfe aufgrund der Änderungen des AVIG per 1. April 2011 in Horw geändert?

- Wie viele Personen sind neu von der wirtschaftlichen Sozialhilfe abhängig?
- Wie viele davon sind Jugendliche?
- Wie viele davon sind Ausländer?
- Wie viele davon sind Alleinerziehende?

Aufgrund der Gesetzesänderung sind fünf Dossiers neu eröffnet worden, die neun Personen umfassen. Drei ausländische und sechs Schweizer Staatsbürger, davon eine Alleinerziehende mit zwei Kindern / Jugendlichen.

Zu 3. Welche Auswirkung hat diese eventuelle Änderung auf die laufende Rechnung 2011 und auf das Budget 2012?

Es sollte keine zusätzliche Belastung der Rechnung 2011 entstehen, da ein Anstieg von ca. zehn Dossiers der avisierten AVIG Gesetzesänderung im Budget 2011 berücksichtigt wurde. Im Budget 2012 gehen wir von keinem zusätzlichen Anstieg aus.

Zu 4. Wie viele Personen in Horw sind Empfänger wirtschaftlicher Sozialhilfe? Jahr 2010 und 2011 (Stand der Beantwortung) Anzahl und in Prozent der Horwer Gesamtbevölkerung?

- Wie viele davon sind Jugendliche?
- Wie viele davon sind Ausländer?
- Wie viele davon sind Alleinerziehende?
- Wie viele davon sind Bewohner von Heimen (Stationäre Einrichtungen)?

Bei einer Bevölkerungszahl von 13'500 Einwohnern wurden 2010/2011 in der Gemeinde Horw 267/263 Personen oder gerundet 2 Prozent der Bevölkerung ganz oder teilweise mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt.

Jahr	Personen	Schweizer	Ausländer	Alleinerziehende	Kind/Jugendliche	Heime
2010	267	104	67	25	66	5
15.09.2011	263	95	58	30	64	16

Gibt es im Vergleich zu anderen Gemeinden noch andere zusätzliche Leistungen, die freiwillig gewährt werden?

Nein, es werden keine weiteren Leistungen gewährt, wobei die Mietzins- und AHV-Beihilfen nur an Bezüger von Ergänzungsleistungen gemäss Reglement ausbezahlt werden. Empfänger von wirtschaftlicher Sozialhilfe haben keinen Anspruch.

Zu 5. Die SKOS-Richtlinien enthalten Empfehlungen für die Bezahlung der Lebenshaltungskosten. Hält sich Horw an diese Richtlinien, oder wird mehr ausbezahlt (z.B. Mietzins)?

Das Sozialdepartement, respektive die Sozialen Beratungsdienste halten sich bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe an die SKOS-Richtlinien, an das Sozialhilfegesetz SRL Nr. 892 und die Sozialhilfeverordnung SRL Nr. 892a des Kantons Luzern, sowie das Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe, in welchem auch die Mietzinsrichtlinien der Stadt und der Agglomerationsgemeinden festgehalten sind (siehe Anhang).

Luzerner Handbuch zu den SKOS-Richtlinien

7. Beispiel

Mietzinsrichtlinien der Regionalkonferenz Luzern Land

**WSH-Richtwerte für Wohnungskosten in der Region Luzern-Land,  
Rain und Rothenburg, gültig ab Januar 2010**

Haushaltgrösse	Typischer Wohnungs-Standard	Empfohlene Mietzins-Obergrenzen (exkl. Nebenkosten)	Empfohlene Nebenkosten-Obergrenzen	
			pro Monat	pro Jahr
1 Person	1 Zimmer	Fr. 700 - 900	Fr. 160	Fr. 1'920
2 Personen	2 Zimmer	Fr. 900 - 1100	Fr. 200	Fr. 2'400
3 Personen <sup>1</sup>	3 Zimmer	Fr. 1'100 - 1'300	Fr. 240	Fr. 2'880
4 Personen	3½ Zimmer	Fr. 1'200 - 1'400	Fr. 260	Fr. 3'120
5 Personen	4½ Zimmer	Fr. 1'300 - 1'500	Fr. 280	Fr. 3'360
6 Personen (und mehr)	5 Zimmer	Fr. 1'400 - 1'700	Fr. 300	Fr. 3'600

<sup>1</sup> gilt auch für Alleinerziehende mit einem Kind

**Grundsätze:**

- Die empfohlenen Mietzins-Obergrenzen beziehen sich auf die Monatsmiete ohne Nebenkosten.
- Die Monatsmiete ohne Nebenkosten und die Nebenkosten sind getrennt auf die Einhaltung der jeweiligen Obergrenzen zu beurteilen.
- Die Mietzins-Obergrenzen müssen die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen (Verbot der Abschiebung).
- Sozialhilfeempfänger, welche über längere Zeit unterstützt werden und deren Mietzinsausgaben die Obergrenze übersteigen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie sich um eine günstigere Wohnung bemühen. Allenfalls wird eine Frist gesetzt, wobei auf den Kündigungstermin Rücksicht zu nehmen ist.

**Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten:**

Die Regionalkonferenz anerkennt örtlich unterschiedliche Mietzins-Obergrenzen. Sie empfiehlt ihren Teilnehmerinnen und Teilnehmern die periodische Überprüfung des Mietzinsspiegels für ihre Gemeinde. Damit den Mietzins-Obergrenzen Rechtskraft erwächst, bedarf es eines entsprechenden Beschlusses des zuständigen Gemeinderates. Nachfolgend sind die für die Stadt und Agglomerationsgemeinden aktuell gültigen Mietzins-Obergrenzen aufgelistet:

Haushaltgrösse	Mietzins-Obergrenzen 2010							
	inklusive Nebenkosten		exklusive Nebenkosten					
	Kriens	Malters	Horw	Ebikon	Root	Buchrain	Adligenswil, Udligenswil, Meterschappel	Luzern
1 Person	900	800	850	800	850	800	850	850
2 Personen	1'200	1'000	1'100	1'000	1'000	1'000	1'100	1'200
3 Personen	1'400	1'300	1'300	1'200	1'300	1'200	1'300	1'400
4 Personen	1'500	1'300	1'450	1'300	1'400	1'300	1'500	1'600
5 Personen	1'600	1'600	1'600	1'400	1'500	1'400	1'600	1'700
6 Personen	1'700		1'700	1'500	1'600	1'500	1'700	1'900
7 Personen								

2. überarbeitete Auflage  
Ausgabe 6.0 vom Januar 2010

Anhang  
Seite 10

Freundliche Grüsse



Oskar Mathis  
Gemeinderat



Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber